

§ 1

Angebot und Vertragsabschluss

Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte. Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen (Diese Klausel gilt nur gegenüber Unternehmern).

§ 3

Preise und Zahlung

1.) Unsere Preise gelten ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Wir behalten uns vor Kosten für Verpackung und Frachtkosten im Einzelfall gesondert in Rechnung zu stellen.

2.) Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gegenüber einem Verbraucher und 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gegenüber einem Unternehmer berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.) Bei Zahlungsverzug sind wir zur Zurückhaltung weiterer Lieferungen berechtigt.

4.) Als anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen gemäß Schwerbehindertengesetz bescheinigen wir dem Auftraggeber 50% der Lohnkosten der behinderten Mitarbeiter als Verrechnungsbetrag mit der Ausgleichsabgabe.

§ 4

Schadensersatz

Nimmt der Auftraggeber die Ware bei Lieferung nicht ab oder tritt unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden gelten zu machen, 10 % des Auftragswertes als Schadensersatz geltend machen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir oder der Auftraggeber einen höheren oder geringeren Schaden nachweisen.

§ 5

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist der Auftraggeber auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Werkvertrag geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er aber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

§ 6

Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Lagers der Westerwald Werkstätten GmbH die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die

Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 7

Lieferzeit

1.) Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind unsere Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.

2.) Der Beginn einer von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt weiterhin die Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten voraus.

3.) Der Auftraggeber kann uns 4 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins in Textform auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Sollten wir einen ausdrücklichen Liefertermin schuldhaft nicht einhalten oder wenn wir aus anderem Grund in Verzug geraten, so muss der Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen.

4.) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Liefer- oder Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse höherer Gewalt bei unseren Lieferanten eintreten.

5.) Ist das Leistungshindernis nur vorübergehender Natur und von uns nicht zu vertreten, sind wir berechtigt, von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche uns gegenüber können in einem solchen Fall nicht geltend gemacht werden.

§ 8

Liefermengen und -gewichte

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

Beanstandungen des Liefergewichts oder der Liefermenge durch Unternehmen sind mit einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach Eingang der Ware am vereinbarten Bestimmungsort dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Mängel/Gewährleistung

1.) Der Auftraggeber hat die Waren unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind innerhalb der Verjährungsfrist mitzuteilen. Bei Ingebrauchnahme gelieferter Waren ist eine Mängelrüge ausgeschlossen. Dies gilt ausschließlich für Kaufleute i.S. des HGB.

2.) Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Verändert der Auftraggeber die bemängelte Ware, trägt er die Beweislast für das Vorliegen des Mangels, sofern er Kaufmann i.S. des HGB ist.

3.) Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Minderung des Preises oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

§ 10

Eigentumsvorbehalt

1.) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderung.

2.) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

3.) Der Besteller ist verpflichtet, so lange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht auf uns übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

§ 11

Haftung

1.) Wir haften unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt

- für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen,
- für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden sowie
- für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

2.) Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden. Soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertrags zwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 bis 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

3.) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12

Streitbeilegungsverfahren

Die Westerwald Werkstätten erklären sich im Vorhinein nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

§ 13

Sonstiges

1.) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2.) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz in Mittelhof-Steckenstein (die Verwendung der Klausel ist gegenüber Verbrauchern unzulässig).

3.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt